

Konzept zur abfallarmen Baustelle

Bauvorhaben: Errichtung einer Grundschule
Grüne-Aue-Grundschule
Marschallstrasse 72
48599 Gronau

Bauherr: Stadt Gronau
Fachdienst 465
Neustrasse 31
48599 Gronau

Stand: 21.02.2026

1. Vorbemerkungen

Gemäß Anforderungen der DGNB sind die Auswirkungen auf die lokale Umwelt möglichst gering zu halten. Diese werden über vier Indikatoren bewertet, inwiefern Maßnahmen zur Reduktion von

- **Lärm (Indikator 1),**
- **Staub (Indikator 2),**
- **negativen Einflüssen auf Boden und Grundwasser (Indikator 3)**
- **Abfall (Indikator 4)**

auf der Baustelle umgesetzt wurden und inwieweit die Bauausführenden vor Ort zu diesem Thema geschult wurden.

2. Erläuterungen

Wenn Gebäude errichtet, saniert, umgebaut oder abgebrochen werden, fallen Bauschutt, Bodenaushub, Materialreste, Verpackungen, Altholz usw. an. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) schreibt für die Bauplanung und -ausführung vor, dass diese Abfälle grundsätzlich vermieden bzw. wiederverwertet werden sollen. Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle müssen umweltverträglich beseitigt werden. Ziel ist die Fraktionierung der Reststoffe auf der Baustelle als Voraussetzung für ein späteres hochwertiges Recycling. Die Fraktionierung vermeidet Mischabfälle und ist damit derzeit die wirtschaftlichste und umweltverträglichste – also nachhaltigste – Lösung für unvermeidbare Reststoffe.

3. Allgemeine Vorgaben

Baustellenabfälle nehmen einen nicht unerheblichen Anteil am Gesamtabfallaufkommen ein. Nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sollen Abfälle vermieden und erst in zweiter Linie verwertet werden. Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu beseitigen.

Ziel ist die Schonung der natürlichen Ressourcen, die Vermeidung von Abfällen, weitestgehender und möglichst hochwertiger, ordnungsgemäßer und schadloser Verwertung unvermeidbarer Abfälle, sowie der gemeinwohlverträglichen Beseitigung von nicht verwertbaren Abfällen. Durch die Vermeidung von Abfällen wird ein wichtiger Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet. Gleichzeitig können Einsparungen durch geringere Entsorgungskosten realisiert werden.

Bei Bauarbeiten fallen verschiedene Abfälle, teilweise in einem erheblichen Umfang an. Die Beteiligten sind dazu verpflichtet abfallrechtliche Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

Unter anderem ist aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen eine Trennung der Abfälle erforderlich. Dafür müssen auf der Baustelle Lösungen für den Transport der Abfälle zu Sammelbehältern, die getrennte Sammlung und den Abtransport, sowie dementsprechende Transportwege, Lagerflächen und Stellflächen umgesetzt werden. Des Weiteren wird darauf geachtet, dass Arbeitsbereiche und Fluchtwege nicht durch Abfälle beeinträchtigt werden. Beim Reinigen von Arbeitsbereichen ist ein Freisetzen von Staub zu vermeiden. (Nachweis z.B. Baustelleneinrichtungsplan inkl. Wegeführung und Erläuterung) Neben der Einhaltung der gesetzlichen Mindestvorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) muss das Konzept zur Vermeidung von Baustellenabfällen beachtet werden. Das Konzept ist auf der Baustelle zu schulen und die Umsetzung (Abfallvermeidung und sortenreine Trennung) zu prüfen.

Angaben gemäß Planung:

- Angaben zu Art und Mengen der bei den Arbeiten anfallenden Bauabfälle:
 - Bauschutt
 - Bauholzabfälle
 - Metallschrott
 - Folie
 - Papier
- Kategorisierung der Abfälle mit Angabe der Menge in einem Abfallkataster mit sechsstelligem Abfallschlüssel entsprechend der AVV
 - Bauschutt 170101
 - Bauholzabfälle 170201
 - Metallschrott 170405
 - Folie 150102
 - Papier 200101
- Angabe möglicher Gefährdungen, beispielsweise durch vorhandene Schadstoffe bei gefährlichen Bauabfällen,
Aufgrund der Herstellung eines Neubaus und dem Einsatz nur zugelassener Materialien sind keine gefährliche Bauabfälle zu erwarten.
- Angabe zu möglichen Beförderungs- und Entsorgungswegen
 - Separierung der Baustelle mittels Container auf der Baustelle.
 - Entsorgung der Abfälle über zertifizierte Containerdienste/Entsorger (Entsorgungsnachweis)

4. Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Abfalltrennung und -entsorgung

Mit Angebotsabgabe werden die Firmen vertraglich gebunden, anfallende Stoffe arbeitstäglich unter Einhaltung der Entsorgungsvorschriften zu entsorgen.

Zusätzlich wird durch die Bauherren ein Wertstoff-Abfallbehälter (Gelbe Tonne) aufgestellt, um Kleinverpackungsmaterial zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.

Folgende Herangehensweise werden bei der Bestellung von Material sowie beim Umgang mit Abfällen, z.B. Verpackungen, beachtet:

- Vermeidung von Abfällen durch:
 - Eine sparsame Disponierung,
 - Rückgabe überschüssiger Liefermengen und Verpackungen
 - Wahl verpackungsarmer Lieferungen
 - Großer Vorfertigungsstand Holzrahmenbau und KS-Planelemente
- Wiederverwendung von Abfällen:
 - innerhalb der Baustelle bzw. des Unternehmens,
 - Durch Rückgabe an Lieferanten/Nachunternehmer,
 - verschenken frei Baustelle
- Entsorgen/Beseitigen von Abfällen:
 - Abfälle werden sortiert/getrennt,
 - sortenrein gesamt (Information, Erziehung, Übung)
 - Abfalltrennung und Abfalltransport durch den Erzeuger

Abfälle sind sortenrein zu sammeln. Die Trennung von Abfällen sollte bereits bei den Arbeiten an den Arbeitsplätzen und beim Transportieren von Abfällen auf der Baustelle erfolgen.

Erdaushub wird vorrangig zur späteren Verfüllung oder als Bodenmassenausgleich genutzt und Mutterboden wird für den Wiedereinbau getrennt gelagert. Beim Antreffen von kontaminierten Böden ist die Arbeitsstelle vor Ort zu sichern und der Bauherr sowie die zuständigen Behörden (Gewerbeaufsichtsamt, Umweltamt und BG Bau) zu informieren. Erst nach Beprobung und Genehmigung eines Entsorgungsplanes darf der kontaminierte Boden entsorgt werden.

Vor Beginn der Baumaßnahme hat aufgrund einer Vorbelastung ein Bodenaustausch unter Begleitung eines Baugrundgutachters stattgefunden.

Gefährliche Abfälle, wie z.B. Farben oder Lösungsmittel, müssen vom Verantwortlichen (Auftragnehmer) direkt zu einem Entsorger oder einer Sonderabfallannahmestelle transportiert werden.

Holz als Abfall kann teilweise auch dem gefährlichen Abfall nach AVV zugeordnet werden (z.B. holzhaltige Dämm- und Schallschutzplatten, imprägnierte Bauhölzer, Masten und Schwellen). Weiterführend wird auf die Altholzverordnung verwiesen.

Aufgrund der Neubaumaßnahme sind Althölzer nicht zu erwarten.

4.2 Projektspezifische Maßnahmen zur Abfallfraktionierung

- Entsorgung anfallenden Stoffe/Verpackungsmaterialien, etc. arbeitstäglich unter Einhaltung der Entsorgungsvorschriften durch den Verursacher / Auftragnehmer
- Bereitstellung von Wertstoff-Abfallbehälter (Gelbe Tonne) aufgestellt, um Kleinverpackungsmaterial zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.

Projektspezifische Maßnahmen für eine Abfallarme Baustelle:

- Hoher Vorfertigungsstand mit Holzrahmenbauelementen
- Vorgefertigte Großformatige KS-Planelemente (kaum Verschlag)
- Bestellung Bewehrung nach Planlisten (kein Überschuss)
- Einsatz Systemschalung. Hoher Wiederverwendungsgrad
- Bestellung Materialien ohne Wetterschutzfolie (KS-Elemente)
- GENAUE Mengenermittlung bei den einzelnen Materialien

4.3 Zusätzliche zu erbringende Nachweise

Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen

- Pläne zur Baustelleneinrichtung inkl. Erläuterung
- Ausformuliertes Abfallentsorgungskonzept
- Begehungsprotokolle inkl. Fotodokumentation
- Nachweis der Schulung / Einweisung des relevanten Baustellenpersonals
- (unterzeichnete Teilnahmebescheinigung)
- Darstellung der Schulungsunterlagen zur Abfallvermeidung

Die Bauausführenden auf den Baustellen werden hinsichtlich relevanter Umweltthemen sensibilisiert und geschult.

Die Schulung wird über Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen. Alle auf der Baustelle tätigen Personen müssen in die relevanten Arbeitsbereiche eingewiesen sein und von den zur Staubminderung notwendigen Minderungsmaßnahmen Kenntnis haben.

Die Maßnahmen sind eigenverantwortlich zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme aufzubewahren.

5. Anmerkung:

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind über die Maßnahmen für Lärm-, Staub- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Abfällen, sowie die Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, wie sie im Sicherheits- und Gesundheitsplan dargelegt sind, zu unterrichten, wobei die Unterweisung vor Beginn der Arbeiten arbeitsplatzbezogen zu erfolgen hat; diese erstreckt sich im Verantwortungsbereich des Arbeitnehmers insbesondere auch auf deren potenzielle Nachunternehmer (und deren Personal).

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung ist von jedem Beschäftigten schriftlich im Bautagebuch oder durch ein Protokoll der Einweisung zu bestätigen – und nach Aufforderung zu übermitteln.

Die jeweils auf der Baustelle tätigen Unternehmer sind für die Einhaltung der allgemeinen – als auch der in den vorliegenden Konzepten präzisierten Bestimmungen (selbst) verantwortlich.